

GGR-Geschäfte

354 200.10 Sicherheit; Ruhe + Ordnung; Nacht-/Mittagsruhe, Sonn- und Feiertage

S,L+S

Postulat (umgewandelt aus Motion) Mitte/GLP; "Änderung der Nachtruhe während den Sommerferien"; 2023/6; Stellungnahme

Ausgangslage / Vorgeschichte

An der GGR-Sitzung vom 18.09.2023 wurde die Motion Mitte+GLP; "Änderung der Nachtruhe während den Sommerferien"; 2023/6, eingereicht.

Begründung

Lyss ist eine lebendige Stadt, mit tollen Aktivitäten in den wichtigsten Monaten des Jahres. Die Nachtruhe während dieser Zeit, ist nicht mehr zeitgemäss. Auch private Partys leiden zunehmend unter den alten Nachtruhe Zeiten, in dieser Zeitspanne.

Antrag

Die Nachtruhe ist von Anfang Mai bis Ende September neu von 23:00 – 06:00 Uhr

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 lit. a der Geschäftsordnung GGR kann mittels Motion verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des GGR zum Beschluss unterbreitet. Bei der Motion handelt es sich um die Änderung des Ortspolizeireglements.

Somit kann der vorliegende Vorstoss rechtlich als Motion behandelt werden.

Gemäss dem Reglement über die ständigen Kommissionen vom 01.01.2016, Anhang V, nimmt die SILIKO Stellung zu Anträgen betreffend die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen.

Bezug zu Richtlinien+Zielsetzungen 2022-2025

- Lyss bietet wahrnehmbare Aufenthaltsqualität
- Wir fördern ein vielfältiges Kultur- und Sportangebot

Auszüge aus dem Ortspolizeireglement der Gemeinde Lyss

Art. 1 Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Lyss. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

- Art. 29
1. Alle haben sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.
 2. Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebestoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind verboten.
 3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umweltschutz und Lärmschutz.

Art. 32 Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichts-volle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

Art. 33 Während der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Ausgenommen sind Anlässe/Vorkehrungen mit einer Ausnahmegewilligung des Polizeiinspektorates sowie dringende landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten.

...



Zuständigkeit bei Nachtruhestörung

Bei der Lärmquelle Gastgewerbelärm ist die Gewerbepolizei, also der Bereich öffentliche Sicherheit, der Gemeinde zuständig (vgl. [Beschwerdestelle Lärm Kanton Bern](#)).

Für die Ahndung von Nachtruhestörungen ab 22:00 Uhr ist die Kantonspolizei Bern zuständig. Dem Opportunitätsprinzip kommt bei Nachtruhestörungen grosse Bedeutung zu: Das Ermessen der Polizeiorgane, ob eingeschritten werden soll, geht hier sehr weit. Dies auch deshalb, weil gegen Nachtruhestörungen häufig zivilrechtlich vorgegangen werden kann. Wenn ein Nachbar regelmässig bis tief in die Nacht laut Musik hört oder fernsieht, sind reklamierende Anwohner auf den Zivilweg zu verweisen. Gleiches gilt grundsätzlich, wenn ein Nachbar regelmässig bis spät in die Nacht Feste feiert oder handwerklich tätig ist; hier ist ein polizeiliches Einschreiten im Einzelfall aber eher möglich.

Den Gemeinden ist es untersagt, ihre Bestimmungen mit einer eigenen Strafandrohung zu versehen. Büssen darf nur die Kantonspolizei. In der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV) ist unter anderem die Bussenliste (KOBV, Anhang 1 zu Artikel 1: Kantonale Bussenliste) im Fall von Nachtruhestörung geregelt:

B	Gesetz über das kantonale Strafrecht	Fr.
4	Leichte Fälle von Nachtruhestörung und des unanständigen Benehmens (Art. 12 des Gesetzes vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht [KStrG] [Z]), *	
	a Nachtruhestörung *	90
	b unanständiges Benehmen ohne Nachtruhestörung *	90
	c unanständiges Benehmen mit Nachtruhestörung *	180
	* d Urinieren in der Öffentlichkeit	140



Bei wiederholten massiven Nachtruhestörungen muss zivilrechtlich vorgegangen werden. In Art. 12 des Gesetzes über das Kantonale Strafrecht (KStrG) für Nachtruhestörung, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft, wer andere zur Nachtruhezeit durch übermässigen Lärm stört, und eine Anzeige erstattet wurde.

Die Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV) ist kantonal und kann nicht von der Gemeinde verändert werden. Da Lärmverstösse gegen die Verordnung von der Kantonspolizei und nicht von der Gemeinde kontrolliert werden, ist bei einer neuen Festlegung der Nachtruhezeiten in der Gemeinde Lyss eine transparente Handhabung und ein Involvieren aller Stellen von grosser Wichtigkeit.

Nachtruhezeiten bei Veranstaltungen

Die Gemeinde erteilt grösseren Veranstaltungen eher grosszügig Sondergenehmigungen. Das betrifft beispielsweise folgende Veranstaltungen:

- Lyss on Stage mit Musik bis 93 dB bis 23:00 Uhr
- Lyssbachmärit mit Musik 93 dB bis 02:30 Uhr
- Irish Pop up Pub mit Musik 75 dB bis 01:30 Uhr Donnerstags respektive 03:30 Uhr Freitags/Samstags,
- Fischessen ohne Musik bis 23:00 Uhr
- Schottenfest beim Försterstein mit Musik 93 dB bis 02:00 Uhr.

Mögliche Auswirkungen einer periodischen Nachtruhe bis 23:00 Uhr

Positiv	Negativ
<ul style="list-style-type: none"> - Aussenplätze von gastwirtschaftlichen Betrieben könnten eine Stunde länger genutzt werden - Zentrum von Lyss wird belebt - Lyss ist für Jugendliche / (junge) Erwachsene attraktiver - Steigerung der Kundenzahlen für Gastgewerbe - Steigerung Attraktivität von Lyss - Nicht nur für Familien interessant - neue Betriebe 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhte Lärmbelastung für Anwohnende von Gastwirtschaftsbetrieben - Betroffene Nachbarn, die zusätzliche Lärmemissionen dulden müssen - Akzentuierung von nachbarschaftlichen Differenzen - Mehr nächtlicher Personenverkehr - Einsatzordnung der Kantonspolizei muss angepasst werden - Kantonspolizei «verwaltet» unterschiedliche Nachtruhezeiten im Seeland - Mehraufwand für Gemeinde entsteht bezüglich Lärmreklamationen und Kommunikation - Das bereits belebte Zentrum wird Lärmtechnisch stärker belastet

Mögliche Lösungen

Der Vergleich verschiedener Städte der Schweiz zeigt, dass die Nachtruhe individuell festgelegt wird. Einige Gemeinden haben sich für ein Modell entschieden, welches zwischen Jahreszeiten sowie Stadtzentrum und der restlichen Stadt unterscheidet. Die Aktualität der jeweilig geltenden Ordnung hat keinen Einfluss auf die jeweiligen Ruhezeiten bei dieser kleinen Stichprobe.



	Lyss	Bern	Biel	Burgdorf	Ostermundigen
Aktualität	Ortspolizeireglement von 2012	Lärmreglement der Stadt Bern (LR) Inkrafttreten per 1. Mai 2022	Ortspolizeireglement der Stadt Biel (OPoLR) in Kraft seit: 01.03.2013	Gemeindepolizeireglement (GPR), Ausgabe Jan. 2015	REGLEMENT ZUM SCHUTZE VOR LÄRM Mai 1987
Mittagsruhezeit	Werktags 12:00 - 13:00 Lärmige Haus- und Gartenarbeiten sind verboten.	12:00 - 13:00 Das Verrichten besonders lärmiger Arbeiten mit Werkzeugen und technischen Geräten ist verboten	12:00 - 13:00	12.00 - 13.00	Lärmige Arbeiten, insbesondere das Rasenmähen, dürfen nur in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.15 bis 20.00 Uhr , an Samstagen nur bis 17.00 Uhr verrichtet werden
Allgemeine Nachtruhezeit	22:00 - 06:00	23:00 - 07:00 Jegliche Störung oder Belästigung durch übermässigen Lärm ist verboten	22:00 - 06:30 Während Sommerzeit 23:00 - 06:30	22.00 - 06.00	Veranstaltungen im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden.
Auserordentliche Nachtruhezeit	20:00 - 06:00 Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung besonders Rechnung zu tragen. Lärmige Arbeiten sind während diesen Zeiten zu vermeiden	Der Gemeinderat kann den Beginn der Nachtruhe für Bereiche der Innenstadt freitags und samstags generell auf 24.00 Uhr festsetzen. Das Verrichten besonders lärmiger Arbeiten mit Werkzeugen und technischen Geräten ist zwischen 20:00 und 07:00 Uhr verboten.	Monat bis Freitag 20:00 - 22:00 resp. 23:00 während Sommerzeit Am Samstag in bewohnten Gebieten 06:30 - 08:00 und 18:00 - 22:00 resp. 23:00 während der Sommerzeit Sämtliche Aktivitäten untersagt, welche Erholung und Ruhe erheblich stören	Abweichungen von den zeitlichen Beschränkungen sind zulässig, soweit a. sich zumutbarer Lärm aus dem bewilligten Betrieb einer Gastwirtschaft mit Aussensitzplätzen oder aus einer anderen ordnungsgemässen gewerblichen oder privaten Tätigkeit ergibt	Die Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen

Anspruchsgruppen

Eine Anpassung wie vorgeschlagen betrifft nicht nur «Partys» / Feste im privaten Rahmen, sondern auch gastwirtschaftliche Betriebe mit Aussenbestuhlung und Veranstaltungen. Alle erwähnten Teilbereiche werden im Ortspolizeireglement definiert.

Beurteilung GR

Nach Abwägung von Vor- und Nachteilen sowie in Betracht ziehen der betroffenen Anspruchsgruppen, können folgende Schlüsse bei einer Änderung der Nachtruhe gezogen werden:

- Zunehmende Lärmbelastung für die Bevölkerung
- Steigerung der Attraktivität des Zentrums für Jugendliche und (junge) Erwachsene
- Unklarheiten bei Mischkonzepten bezüglich Jahreszeiten oder Standort innerhalb der Gemeinde für mobile Polizei, Veranstaltungen, Private
- Erheblicher Mehraufwand entsteht für verschiedene Parteien (Veranstalter, Kantonspolizei, Verwaltung und Private)
- Durch Änderung der Nachtruhe wird der Leidensdruck für private Partys gemindert

Das Zentrum ist mit Lyssbachmärit, Lyss on Stage usw. fast den ganzen Sommer mit Ausnahmen zu Nachtruhezeiten betroffen. Im privaten Bereich auf Balkonen und Terrassen könnten warme Sommerabende mit einer Stunde länger mit Musik und Lärm genutzt werden. Längerdauernde Partys sind des einen Freude und des anderen Leid. Auch im privaten Bereich ist durch entsprechende Kommunikationsmassnahmen und kulante Nachbarn ein längeres Beisammen sein möglich, ohne dass die Kantonspolizei einschreiten oder die Nachtruheregulierung verändert werden muss.

Nach Prüfung der verschiedenen Perspektiven und Faktoren lehnt der GR aufgrund von administrativem Mehraufwand und unklarem Bedarf die Motion ab.

Bei Umwandlung der Motion durch die Motionärin in ein Postulat, wäre der GR jedoch bereit dieses als erheblich zu erklären und die Ruhezeiten im Rahmen Konzept öffentlicher Raum zu prüfen.

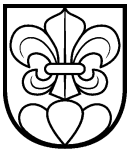


Erwägungen

Spring Ueli, Mitte: Ein lebendiges Lyss – eine lebendige Stadt. Dies wäre ein kleiner Beitrag gewesen für mehr Lebensqualität der Bevölkerung im Sommer. Die Betonung liegt auf wäre. Anscheinend will man das nicht oder es wird nochmals geprüft. Die Beantwortung ist für den Redner gelinde gesagt etwas mager und nicht zielführend. Bezüglich der Gartenwirtschaften: Bei schönem warmem Wetter geht kein Mensch um 22:00 Uhr hinein. Nein er bleibt draussen. Um 23:00 Uhr sind die meisten Menschen nach Hause gegangen oder gehen für das letzte Getränk noch hinein. Von der Nachtruhestörung her wäre es ein Vorteil in Bezug auf die Gartenwirtschaften. Bezüglich der Telefonanrufe: Am Abend ruft die Bevölkerung immer auf die Zentrale an. Diese sind immer informiert, wo was gilt. Die 5 Monate, während denen Lyss abends die Nachtruhezeiten verkürzt hätte, wäre folglich kein Problem. Dem Redner wäre es neu, dass jemand direkt einem Polizisten anruft. Der Redner hatte viele Gespräche im Vorfeld aber nun vor allem auch am Lyssbachmärit. Es ist ein grosses Unverständnis vorhanden. Vor allem von Menschen aus der FDP, welche sich gefragt haben, wo das Wort liberal ist. Hierbei hat der Redner gemerkt, dass manche Mitglieder dies nicht begreifen. Aber nun ist es so, es ist eine Entscheidung. Der Redner wurde oft gefragt, wieso nicht das ganze Jahr wie in Bern? Aber genau das will der Redner nicht. Er will die 5 wichtigen Monaten Mai – September. Es geht ihm nicht um die Anlässe mit Sonderbewilligungen. Sondern es geht um die Quartiere, um das ganze Gebiet von Lyss. Nun wünscht sich der Redner, dass die Bevölkerung nach 22:00 Uhr auf einem Platz oder auf dem Balkon noch zusammen sprechen können. Dabei kommt es oft dazu, dass angerufen wird, die Polizei vorbeikommt und feststellt, «wir sind wieder da, aber wir wissen, dass es keinen Lärm gibt». Aber durch den Anruf ist die Polizei verpflichtet zu gehen. Der Redner findet es schade, dass der GR wegen ein paar Wenigen nicht bereit ist, etwas zu machen. Der Redner sieht, dass die Motion unerwartet eng wird, deshalb wandelt er diese in ein Postulat um. Vorausgesetzt der GR ist bereit, dieses als erheblich zu erklären und der Redner dann noch andere Antworten erhält. Mit den vorliegenden Antworten sieht der Redner nicht ein, wieso es zu einem Nein gekommen ist.

Egloff Nikolas, Jungi: Die Motion hat in der Fraktion SP/Jungi Befürworter und Gegner. Für die Fraktion ist aber mittlerweile klar, dass Lyss eine Stadt ist und kein Dorf mehr. Dies gibt, obwohl es ein langsamer Wechsel war, verschiedene Bedürfnisse. Zu diesen Bedürfnissen gehört, dass vermehrt Menschen den öffentlichen Raum zu später Stunde nutzen wollen, dass das Gewerbe längere geöffnet haben will als eine Dorfbeiz, welche um 22:00 Uhr schliessen muss oder dass Menschen im Garten ein kleines Fest organisieren möchten, welches ein wenig länger als 22:00 Uhr dauert, beispielsweise jetzt während der Fussball-Europameisterschaft, da viele Spiele erst um 21:00 Uhr beginnen und bis 23:00 laufen oder bei einer allfälligen Verlängerung sogar noch länger. Andererseits wünscht sich die Fraktion SP/Jungi ein solidarisches Miteinander, wobei Rücksicht auf Mitmenschen genommen wird. Eine Verlängerung der Nachtruhe könnte dem ein wenig entgegenwirken. Es könnte zu Lärmbeschwerden kommen, welche zu einem administrativen Aufwand und zusätzlichen Polizeieinsätzen führen würde. Die Fraktion SP/Jungi ist sich uneins, wie sie mit den unterschiedlichen Bedürfnissen umgehen will. Nichtsdestotrotz hat sie sich dazu entschieden, die Erheblicherklärung zu unterstützen. Aber sie ist sich hier nicht ganz einig.

Dummermuth Dominik, SVP: Wer die Fraktion SVP kennt, weiss ganz genau, dass es auch einmal bei ihr länger als 22:00 Uhr gehen kann. Dies ab und zu nach Parlaments- oder Fraktionssitzungen. Trotzdem sieht die Fraktion SVP bei der Nachtruhe kein Handlungsbedarf. Erstens, weil die Gemeinde für grössere und bedeutende Veranstaltungen grosszügig Sondergenehmigungen erteilt. Zweitens, weil ein verwaltungstechnischer Mehraufwand entsteht. Drittens, weil noch mehr regionale Unterschiede die Arbeit der Polizei verkomplizieren. Zudem sieht die Fraktion SVP in Bezug auf die privaten Partys oder Veranstaltungen, welche in der Motion explizit erwähnt werden, nicht wirklich einen Bedarf. Sie ist der Meinung, dass gerade im privaten Bereich nicht für alles und jede Interaktion eine gesetzliche Grundlage erstellt werden muss. Wenn es einmal länger und lauter werden sollte, appelliert die Fraktion SVP an den gesunden Menschenverstand und an eine gute nachbarschaftliche Kommunikation. In praktisch allen Fällen sorgt dieser Weg für eine Lösung, ohne dass sich kommunale oder kantonale Organe einschalten müssen. Aus diesen Gründen lehnt die Fraktion SVP die vorgelegte Motion bzw. das nun abgewandelte Postulat ab.



Hess Barbara, FDP: Der Vorredner hat bereits alles gesagt, was die Rednerin auch sagen wollte. Darum schliesst sich die Fraktion FDP dem Votum der Fraktion SVP an.

Häni Patrick, Gemeinderat, SVP: Hierbei gibt es aber zwei Sichten. Wer ein Fest oder ein Anlass hat, möchte die Verlängerung. Aber gleichzeitig gibt es auch die anderen Menschen, die ihre Nachtruhe möchten. Es ist hier immer schwierig einen Mittelweg zu finden. Diese Angelegenheit wird der GR, sofern das Geschäft in ein Postulat umgewandelt wird, im Konzept öffentlicher Raum nochmals anschauen und er wird versuchen eine Lösung zu finden, die für alle stimmt. Aber schlussendlich ist es immer schwierig eine einheitliche Lösung zu finden, mit welcher alle zufrieden sind.

Beschluss 18 : 14 Stimmen

Der GGR erklärt das Postulat (umgewandelt aus Motion) Mitte+GLP «Änderung der Nachtruhe während den Sommerferien»; 2023/6), als erheblich.

Beilagen

Keine